

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie mir - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. Christian Seyfert
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)

Recht der audiovisuellen Medien

Neue EU-Werberichtlinie für Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien in Kraft

Seit dem 19. Dezember 2007 ist die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in Kraft. Damit ist das EU-Rechtssetzungsverfahren zur Novellierung der EU-Fernsehrichtlinie abgeschlossen. Bis Ende 2009 müssen die 27 EU-Mitgliedstaaten nun Vorgaben dieser Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Die genannte Richtlinie beinhaltet insbesondere folgende Neuerungen:

Erweiterter Anwendungsbereich. Anders als bisher sollen neben dem klassischen Fernsehen künftig von der Richtlinie alle audiovisuellen Mediendienste erfasst sein, die dazu in der Lage sind, bewegte Bilder zu übertragen (z. B. auch Internetfernsehen).


Flexiblere Werberegeln. Im Bereich der Werbeunterbrechungen schafft die Richtlinie für die Betreiber audiovisueller Mediendienste folgende Regelungen: Kinofilme, Fernsehfilme, Kinderprogramme und Nach-

richtensendungen dürfen künftig alle 30 Minuten einmal unterbrochen werden. Die maximale Werbezeit bleibt dabei wie bisher auf 12 Minuten pro Stunde begrenzt. Auch Kinderprogramme dürfen einmal je 30-Minuten-Zeitraum unterbrochen werden, sofern sie eine programmierte Mindestdauer von mehr als 30 Minuten haben. Die Werbung erfolgt in Werbeblöcken. Die Ausstrahlung von Einzelspots wird ausdrücklich nur für Sportprogramme erlaubt.

Product Placement. Das Product Placement wird nun explizit unter gewissen Auflagen gestattet, und zwar in folgenden Bereichen: bei Fernsehfilmen, Serien, Kinofilmen, Sportsendungen und bei Sendungen der „leichten Unterhaltung“. Ausgeschlossen ist das Product Placement in Kinderprogrammen, Nachrichtensendungen und in Ratgeberbersendungen sowie bei Dokumentationen. Eine klare Kennzeichnung des Product Placements vor und nach der Sendung sowie nach jeder Werbeunterbrechung ist vorzunehmen.

Sendelandprinzip. Grundsätzlich ist der Mediendienstanbieter nur an das Recht des Staates gebunden, in dem er niedergelassen ist (sog. Sendelandprinzip). Um Missbrauch zu verhindern, soll bei vorsätzlicher Umgehung bestimmter rechtlicher Vorgaben

des Empfangsstaates das Sendelandprinzip eingeschränkt werden und das Recht des Empfangsstaates der Sendung gleichwohl Geltung beanspruchen. Dieser Schutz vor Umgehungen entspricht ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und soll von den Nationalstaaten in geschriebenes Recht umgesetzt werden.

Hinweis: Die Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“) finden Sie im Internet hier zum Download. 

Pressefreiheit und Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Keine „vorbeugende“ Unterlassungsklage zur Vermeidung künftiger Bildveröffentlichungen

Anlässlich zweier Klagen einer früheren Schwimmsportlerin hatte sich der BGH vor kurzem mit der Frage zu beschäftigen, ob eine vorbeugende Unterlassungsklage gegen künftige Bildveröffentlichungen möglich ist.

Die Beklagte hatte sich bereits vorgerichtlich durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung dazu verpflichtet, bereits veröffentlichtes Bildmaterial aus der Privatsphäre der Klägerin nicht nochmals zu verbreiten. Der Klägerin war dies jedoch nicht genug. Sie wollte, dass die Beklagte auch künftig kein gleichartiges Bildmaterial aus der Privatsphäre der Klägerin veröffentlicht. Die Klägerin erhob deshalb gegen die Beklagte eine vorbeugende Unterlassungsklage gegen die Veröffentlichung von derartigem, ihr Persönlichkeitsrecht verletzendem Bildmaterial, auch wenn dieses Bildmaterial bislang noch gar nicht veröffentlicht worden oder entstanden war.

Mit Urteil vom 13.11.2007 verwehrte der BGH einer solchen vorbeugenden Unterlassungsklage den Erfolg. Ob der Klägerin ein Anspruch auf die Unterlas-

sung der Veröffentlichung gleichartiger Bilder zustehe, könne nicht im Voraus beurteilt werden. Für die Frage der Rechtsverletzung durch eine Bildveröffentlichung sei in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seiner Privatsphäre erforderlich. In Bezug auf noch gar nicht bekannte Bilder könne eine solche Interessenabwägung noch nicht durchgeführt werden. Unbekannt sei insbesondere, in welchem Kontext das fragliche Bild veröffentlicht werden würde und inwiefern eine begleitende Wortberichterstattung die vorzunehmende Interessenabwägung beeinflussen könnte.

Hinweis: Gegen Bildveröffentlichungen, die das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, kann der Betroffene bei Eilbedürftigkeit eine einstweilige Verfügung erwirken. Diese ergeht dann ohne mündliche Verhandlung in der Regel bereits innerhalb weniger Stunden. Die Zulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage wäre zwar wünschenswert, dürfte aber – entsprechend der Ansicht des BGH – mangels Bestimmbarkeit und gegenwärtiger Abwägbarkeit der künftigen Rechtsverletzung stets scheitern.

BGH, Urteil v. 13.11.2007, Az. VI ZR 265/06 und VI ZR 269/06

Onlinerecht

Gleitender Sorgfaltsmaßstab der Betreiber von Onlineplattformen hinsichtlich Blogs dritter Nutzer

Das LG Hamburg entschied vor kurzem, dass die Betreiber von Onlineplattformen, auf denen Nutzer sog. Blogs einstellen, einem gleitenden Sorgfaltsmaßstab bei der Überwachung und Kontrolle der Inhalte der Blogs unterliegen.


Die Veränderung des Internets dahingehend, dass die Benutzer selbst wesentlich durch eigene Beiträge, sog. Blogs, die Gestaltung von Web-Angeboten mitgestalten (bekanntestes Beispiel ist Wikipedia), wirft immer wieder die Frage auf, ob und in welchem Umfang Betreiber derartiger Seiten verpflichtet sind, die von den Teilnehmern eingestellten Beiträge zu kontrollieren und ggf. zu beseitigen.

Hierzu entschied das Landgericht Hamburg vor kurzem: Wer als Betreiber einer Internetseite Speicher-

platz für die Veröffentlichung von Kommentaren Dritter zur Verfügung stellt, haftet hinsichtlich des Inhalts dieser Beiträge auf Unterlassung, wenn er seine insoweit bestehenden Prüfpflichten verletzt hat. Ob und inwieweit dem Betreiber Kontrollpflichten obliegen, ist nach dem jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Dabei ist eine Abwägung vorzunehmen: Je konkreter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass es durch Kommentare auf einer Internetseite zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen Dritter kommen wird, und je schwerwiegender die zu befürchtenden Verletzungen sind (hier rechtsradikale Äußerungen, Hitlergruß), umso mehr Aufwand muss der Betreiber auf sich nehmen, um die auf seiner Seite eingestellten Kommentare einer persönlichkeitsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Es besteht somit ein „gleitender Sorgfaltsmaßstab“. Ist mit großer Sicherheit vorhersehbar, dass es zu schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen kommen wird, so kann die Prüfpflicht des Betreibers demnach bis zu einer Dauer- oder Vorabkontrollpflicht anwachsen.

Hinweis: Wie stets, so entscheiden auch in diesen Fällen alle Umstände des Einzelfalles. Umso höhere Anstrengungen der Betreiber der Onlineplattform bei der Überwachung seiner Website vor Gericht nachweisen kann, umso unwahrscheinlicher wird es, dass

das Gericht ihm einen Sorgfaltspflichtverstoß vorhalten wird.

LG Hamburg, Urteil v. 04.12.2007, Az. 324 O 794/07 

Urheberrecht

Komprimierte Wiedergabe von Zeitungstexten („Abstracts“) zulässig


Das OLG Frankfurt a.M. entschied vor kurzem, dass die komprimierte Wiedergabe von Zeitungstexten („Abstracts“) keine Urheberrechtsverletzung darstellen muss.

Der Verleger mehrerer Tageszeitungen, in denen regelmäßig Buchrezensionen veröffentlicht werden, sah seine Urheberrechte dadurch verletzt, dass der Betreiber einer Internetseite, auf der Buchneuerscheinungen vorgestellt und ebenfalls Buchbesprechungen veröffentlicht werden, die Zeitungsrezensionen in deutlich kürzerer Fassung („Abstracts“) übernahm. Die Mitarbeiter des Internetdienstes formulierten ihre Texte unter Verwendung von Zitaten und Passagen aus den Originalkritiken des Zeitungsverlegers. Die „Abstracts“ wurden sodann nicht nur auf der eigenen Webseite des Internetdienstes verwendet, sondern gegen Bezahlung einer Lizenzgebühr auch Internetbuchhandlungen zum Abdruck zur Verfügung gestellt.

Das OLG Frankfurt a.M. sah in den veröffentlichten „Abstracts“ keine Verletzung der Urheberrechte des

Zeitungsverlags. Die gekürzten Texte hatten durchaus einen eigenständigen schöpferischen Gehalt, der in erster Linie in der erheblichen Komprimierung der Buchrezensionen lag. Ferner nutzten die Mitarbeiter des Internetdienstes beim Verfassen der „Abstracts“ eigene Formulierungen, sodass ein hinreichender Unterschied zu den Buchrezensionen des klagenden Verlags bestand. In diesem Fall war es auch nicht zu beanstanden, wenn aus den Zeitungsrezensionen zitiert wurde, soweit den Redakteuren des Internetdienstes bei der wörtlichen Übernahme deskriptiver Begriffe kein Gestaltungsspielraum zur Verfügung stand.

Hinweis: Umso mehr sich Ihre Texte von denen anderer unterscheiden, umso unwahrscheinlicher wird die Annahme der Urheberrechtsverletzung. Ein Urheberrecht kann nur dann verletzt sein, wenn die fraglichen Textteile, die kopiert worden sind, auch eine hinreichende Schöpfungshöhe aufweisen. Bei wörtlichem Zitat mit Quellenangabe kann die Vervielfältigung zudem durch das Zitatrecht gedeckt sein.

OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 11.12.2007, Az. 11 U 75/06 



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30, D-60325 Frankfurt a.M.
Geigersbergstr. 37, D-76227 Karlsruhe

Tel.: +49 (0)69 974 61 228

Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Stiftungsrecht
- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**